

RS OGH 1998/10/21 9ObA161/98m, 9ObA163/00m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1998

Norm

AngG §19 Abs2

Rechtssatz

Da Arbeitsverhältnisse in der Regel auf unbestimmte Zeit eingegangen werden, weil der Arbeitgeber im allgemeinen die Dienste des Arbeitnehmers fortlaufend benötigt, bilden befristete Arbeitsverhältnisse die Ausnahme. Die Vereinbarung eines Probearbeitsverhältnisses muß demzufolge bestimmt und unzweifelhaft erfolgen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 161/98m
Entscheidungstext OGH 21.10.1998 9 ObA 161/98m
- 9 ObA 163/00m
Entscheidungstext OGH 20.09.2000 9 ObA 163/00m
nur: Da Arbeitsverhältnisse in der Regel auf unbestimmte Zeit eingegangen werden, weil der Arbeitgeber im allgemeinen die Dienste des Arbeitnehmers fortlaufend benötigt, bilden befristete Arbeitsverhältnisse die Ausnahme. (T1)

Schlagworte

SW: Zeitablauf; Ablauf; Zeit; Höchstdauer; Monat; Befristung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110941

Dokumentnummer

JJR_19981021_OGH0002_009OBA00161_98M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at